



Datum: 15.01.2002 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| <u>Medizinische Fakultät:</u> | |
| Strukturänderung des Zentrums Zahn-, Mund- und Kiefer- heilkunde | 1 |
| <u>Juristische Fakultät:</u> | |
| Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen | 1 |
| <u>Fakultät für Physik:</u> | |
| Ordnung des Instituts für Theoretische Physik der Georg- August-Universität Göttingen | 10 |
| <u>Senat:</u> | |
| Auflistungen der vom Senat am 21.11.2001 und am 19.12.2001 genehmigten Zweitmitgliedschaften | 13 |
| <u>Abteilung 6:</u> | |
| Rundschreiben der DFG vom 04.12.2001 | 16 |
| <u>Abteilung 8:</u> | |
| Verlust eines Dienstsiegels | 22 |

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegmeier)

Göfßerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Ausgabe erscheinen die „Amtlichen Mitteilungen“, das offizielle Verkündungsblatt der Georg-August-Universität Göttingen, in einer neuen Aufmachung. Die Redaktion ist von der Stabsstelle „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ auf die Abteilung 8 „Gremien, Recht, Organisation“ übergegangen.

Ab sofort gibt es folgende Änderungen:

1. Die Seiten der einzelnen Ausgaben werden jährlich durchnummeriert. Dadurch wird das Auffinden der Veröffentlichungen erleichtert.
2. Die „Amtlichen Mitteilungen“ erscheinen nach Bedarf (nicht mehr jeweils am Ersten eines Monats).
3. Der bisherige Redaktionsschluss (20. des Vormonats) entfällt.

Die Redaktion ist jederzeit über die unten stehende E-Mail-Adresse erreichbar. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Verkündungsblatt (§ 80 Abs. 6 NHG) werden alle die gesamte Universität betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bekannt gemacht.

Beiträge bitte ich **druckreif** per E-Mail an die Redaktion zu übersenden. Sie behält sich vor, über die Art und den Umfang der Veröffentlichung zu entscheiden.

Ich bitte die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen, dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einsicht in die „Amtlichen Mitteilungen“ erhalten.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir ein gesundes und beruflich erfolgreiches Jahr 2003.

Viele Grüße



(Jürgen Tegtmeier)
- Abteilungsleiter -

Redaktion:

RD Jürgen Tegtmeier
RR Dr. Christoph Conrads
ROI'in Petra Kellermann
VA'e Sandra Goldmann
VA'e Jutta Hagen

E-Mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de

Strukturänderung des Zentrums Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 08.03.2001 mit Zustimmung des Fakultätsrates vom 21.05.2001 beschlossen, die Abteilung Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde umzubenennen in

Abteilung Zahnerhaltung, Präventive Zahnheilkunde und Parodontologie.

Der Beschluss wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
hat auf seiner Sitzung vom 12.12.2001

einstimmig die folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen,
die mit Erlaß des Justizministeriums vom 18.12.2001 (Az. 2220-106.646) genehmigt wurde:

**Ordnung für die Durchführung
einer studienbegleitenden Zwischenprüfung
für das rechtswissenschaftliche Studium
mit dem Abschluß Staatsexamen
an der Juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen**

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG idF vom 18.09.2001 (GVBl. S. 614)

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14-17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14-17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

Teil 2: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuß

- (1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuß gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren

ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuß wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuß trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 4 Prüfende

(1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

(3) Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

Abschnitt 2: Durchführung

§ 5 Zwischenprüfungsfrist

(1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt

- a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
 - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
 - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
 - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.
- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist um ein Semester kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuß angerufen werden.

§ 6 Studienortwechsel

- (1) Studierende der Universität Göttingen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Göttingen wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Göttingen wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuß angerufen werden.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Göttingen für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluß Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Das Nähere regelt der Zwischenprüfungsausschuß. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

§ 8 Anmeldung

(1) An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offensteht. Die Meldefrist endet eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin. Versäumte Prüfungsleistungen gelten als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Nur bestandene Prüfungen für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch offenstand, sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltendzumachen.

§ 10 Verfahren

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAIUS (Göttinger Administration für das IUristische Studium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Zwischenprüfungsausschuß kann nähere Regeln erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sie sofort rügen.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotunglisten und bewahren sie mindestens drei Jahre auf.

§ 11 Täuschung

(1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die gesamte Zwischenprüfung nach Anhörung der Beteiligten vom Zwischenprüfungsausschuß vorzeitig für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Zwischenprüfung heraus, daß die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine

einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 12 Prüfungsabschluß und Prüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

a) in der *einfachen Form* den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;

b) in der *detaillierten Form* außerdem die Angabe sämtlicher erbrachten Einzelleistungen mit der erreichten Note nebst Notenpunkten mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (Kreditpunkte), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe (Rangpunkte) in Verhältnis zu der konkret erzielbaren Gesamtpunktzahl gesetzt werden;

c) in der *qualifizierten Form* zusätzlich die Angabe einer Platzziffer, aufgrund der innerhalb des Prüfungsdurchgangs erreichten Gesamtpunktzahl; nicht bestandene Teilleistungen gehen in diese Berechnung nicht ein.

(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. c ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses eine andere Form beantragt. Vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist kann das Zwischenprüfungszeugnis nur in der Form gemäß lit. a oder b beantragt werden.

(4) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die §§ 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuß beschließt über die einheitliche äußere Gestaltung der jeweiligen Zeugnisse. Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Falle des Abs. 2 S. 2 einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befaßte Personen, wenn nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

Teil 3: Prüfungsinhalte

§ 14 Zwischenprüfungsinhalte

(1) Die Zwischenprüfung umfaßt Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

§ 15 Leistungspunktsystem

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar
 - im Strafrecht *oder* in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtslehre) (8 Leistungspunkte) sowie
 - im Bürgerlichen Recht *oder* Öffentliches Recht (8 Leistungspunkte)
2. den Erwerb von mindestens acht aus 16 möglichen Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
 - eine Klausur wahlweise in Römischer Rechtsgeschichte *oder* in Deutscher Rechtsgeschichte (2 Leistungspunkte)
 - zwei* Klausuren im Grundkurs I (*je* 2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)
3. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Öffentliches Recht, und zwar durch
 - eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit *oder* in Allgemeiner Staatslehre (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)

- eine Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)
4. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch
- zwei Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
 - eine Klausur im Strafprozeßrecht (4 Leistungspunkte)

§ 16 Klausuren

(1) Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab. Eine Klausur kann grundsätzlich immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt, vorbehaltlich Satz 3 auch nicht in späteren Semestern. Die gemäß § 15 Nr. 2-4 erforderlichen Leistungspunkte sind vielmehr durch andere Klausuren im jeweiligen Fachgebiet zu erzielen. Jede/Jeder Studierende hat aber zusätzlich die Möglichkeit, höchstens drei nicht bestandene Klausuren in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

(2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der dem Vorlesungsende folgenden Woche geschrieben. Die Termine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten. Finden in einer Veranstaltung ausnahmsweise zwei Klausuren statt, soll die erste spätestens einen Monat vor der zweiten geschrieben werden; die Rückgabe muß rechtzeitig vor dem Anmeldetermin für die zweite Klausur erfolgen.

(3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlaßkontrolle). Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit.. Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

- (3) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.
- (4) Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. Die gemäß § 15 Nr. 1 verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.
- (5) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

Teil 4: Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluß Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden.
-

Ordnung des Instituts für Theoretische Physik

der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Status

Das Institut für Theoretische Physik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik gemäß § 111 Abs. 1 NHG.

§ 2 Aufgaben

Das Institut hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Theoretischen Physik und der Mathematischen Physik wahrzunehmen sowie den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen ähnlicher Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zu pflegen.

§ 3 Leitung des Instituts (Vorstand)

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Statusgruppen nach § 40 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 NHG zusammen.

(2) Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die geschäftsführende Leitung (geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor). Diese vertritt das Institut nach außen, beruft den Vorstand ein und erledigt die laufenden Geschäfte. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist zugleich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.

(4) Für ein Mitglied des Vorstandes, welches länger als sechs Wochen vom Institut abwesend ist, werden für die Zeit der Abwesenheit die Vorstandsaufgaben durch seine statusgleiche Vertretung wahrgenommen. Die Vertretung übernimmt diejenige oder derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei den Wahlen zum Vorstand. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung richtet sich nach § 111 Abs. 4 S. 4 NHG.

(5) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Instituts.

§ 4 Wahlen und Amtszeiten

(1) Die am Institut tätigen Mitglieder der einzelnen Statusgruppen wählen direkt oder durch Briefwahl aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsvorstandes. Aktives und passives Wahlrecht haben nur diejenigen Studierenden, die im Institut mit der Anfertigung einer Examensarbeit oder einer Dissertation oder als studentische Hilfskraft tätig sind.

(2) Die am Institut tätigen Mitglieder der Professorengruppe wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leitung. Diese muss der Professorengruppe angehören. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Eine Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Abweichend von Satz 1 ist die in unmittelbarer Folge wieder gewählte geschäftsführende Direktorin oder der wieder gewählte geschäftsführende Direktor berechtigt, die erneute Übernahme des Amtes abzulehnen.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Die geschäftsführende Leitung amtiert für ein Jahr. Der Beginn der Amtszeiten ist jeweils der 1. April.

§ 5 Verfahren

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die nicht ordnungsgemäße Einberufung des Vorstandes rügt. Verringert sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung, bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

(2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Falle

ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist möglich. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Bei Abstimmungen im Vorstand werden die Stimmen der Professorengruppe mit dem Faktor $1 \frac{1}{3}$ gewichtet, die übrigen Stimmen mit dem Faktor 1.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Die Befugnisse des Vorstandes in Bezug auf Verwaltung und Verwendung der Ausstattung regelt § 111 Abs. 7 NHG. Insbesondere hat der Vorstand für eine angemessene Verteilung der Planstellen und anderen Stellen sowie der Mittel und Räume Sorge zu tragen.

(2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, des § 31 NHG und der sonstigen Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

(3) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige - vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 16.07.1985 genehmigte - Ordnung tritt außer Kraft.

**Auflistungen der vom Senat am 21.11.2001 und am 19.12.2001 genehmigten
Zweitmitgliedschaften**

Der Senat hat am 21.11.2001 und 19.12.2001 wie folgt Anträgen auf Zweitmitgliedschaften in verschiedenen Einrichtungen der Universität Göttingen mit und ohne Ausnahmen gemäß § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG zugestimmt.

Die auf S. 14 f. aufgelisteten Beschlüsse des Senats werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Auflistung der vom Senat am 21.11.2001 genehmigten Anträge auf Zweitmitgliedschaften

| Zweitmitgliedschaften in der/dem: | Name: | Einrichtung: | Fakultät: | |
|---|---|--|---------------------------|----------------------------|
| AG Geschlechterforschung | R. Weiershausen (o. Stimmrecht) | Seminar für Deutsche Philologie | Philosophie | |
| Interdisziplinäres Zentrum für Statistik | Prof. Dr. Th. Rammsayer | Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie | Biologie | |
| | PD Dr. H. Bickeböller | Zentrum Informatik, Statistik und Epidemiologie | Medizin | |
| Zentrum für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft | Prof. Dr. von Cramon-Taubadel | Institut für Agrarökonomie | Wirtschaftswissenschaften | |
| | Prof. Dr. Oestreicher | Institut für Deutsche und Internationale Besteuerung | | |
| Interdisziplinäres Zentrum für Statistik | Prof. Dr. E. Brunner | Abt. Medizinische Statistik | Medizin | |
| | Prof. Dr. D. Gradmann | Albrecht-von-Haller-Institut | Biologie | |
| Institut für Fachdidaktik | Prof. Dr. E. Papp (o. Stimmrecht) | Seminar für | Philosophie | |
| | Dr. A. Busch (o. Stimmrecht) | Deutsche Philologie | | |
| Institut für Pflanzenbau und Tierproduktion in den Tropen und Subtropen | Prof. Dr. G. Hörstgen-Schwark | Institut für Tierzucht und Hausiergenetik | Agrarwissenschaften | |
| | Prof. Dr. Th. Kaufmann | Lehrstuhl für Kirchengeschichte | | |
| Zentrum für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung | Dr. W. Drews | Institut für Judaistik | Theologie | |
| | Dr. B. Hasebrink | Seminar für Deutsche Philologie | Philosophie | |
| | PD Dr. D. Niefanger | Seminar für Deutsche Philologie | | |
| | M. Stock | Seminar für Deutsche Philologie | | |
| | Dr. U. Israel | | | |
| | N. Zeddes | Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte | | |
| | D. Weitecke | | | |
| | Dr. P. Aufgebauer | Institut für Historische Landesforschung | | |
| | Dr. J. Heidrich | Musikwissenschaftliches Seminar | | |
| | Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften in den Tropen und Subtropen | Prof. T. Tscharnke | | Institut für Agrarökologie |

Auflistung der vom Senat am 19.12.2001 genehmigten Anträge auf Zweitmitgliedschaften

| Zweitmitgliedschaften in der/dem: | Name: | Einrichtung: | Fakultät: |
|--|---------------------------------|---|--------------------------------------|
| Interdisziplinäres Zentrum für Nachhaltige Entwicklung (ohne Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG) | Lars Degenhardt | Geowissenschaftliches Zentrum der Universität Göttingen | Geowissenschaften |
| s.o. | Swantje Eigner | s.o. | s.o. |
| s.o. | Thilo Jahn | s.o. | s.o. |
| s.o. | Dr. Marianne Karpenstein-Machan | s.o. | s.o. |
| s.o. | Halina Lakschewitz | s.o. | s.o. |
| s.o. | Volker Ruwisch | s.o. | s.o. |
| s.o. | Arne Suhr | s.o. | s.o. |
| s.o. | Dr. Hanna Toben | s.o. | s.o. |
| Interdisziplinäres Zentrum für Statistik (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG bez. aktivem u. passivem Wahlrecht) | Prof. Dr. Gerd Lüer | Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie | Biologie |
| s.o. | Prof. Dr. Michael Waldmann | s.o. | s.o. |
| s.o. | Prof. Dr. Fred Böker | Institut für Statistik und Ökonometrie | Wirtschaftswissenschaften |
| s.o. | Prof. Dr. Dirk Lehnick | s.o. | s.o. |
| s.o. | Prof. D. Branislav Sloboda | Institut für Forstliche Biometrie und Informatik | Forstwissenschaften und Waldökologie |
| s.o. | Prof. Dr. Joachim Saborowski | s.o. | s.o. |
| s.o. | Prof. Dr. Klaus von Gadow | Institut für Forsteinrichtung und Ertragskunde | s.o. |
| Institut für Landwirtschaftsrecht (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG bez. aktivem u. passivem Wahlrecht) | Prof. Dr. Barbara Veit | Juristisches Seminar | Juristische Fakultät |

Rundschreiben der DFG vom 04.12.2001

Das nachfolgende Rundschreiben (S. 17-21) der DFG vom 04.12.2001, I2-27120 zur Änderung der „Verwendungsrichtlinien, Sachbeihilfen – Drittmittel – mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ wird ohne Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Bitte im besonderen auf Seite 20 Abs. 4 die Sonderregelung beachten: Ergänzung von Abschnitt I. Ziff. 9.1 – Vorlage des Verwendungsnachweises per 31.12.2001 auf DM-Basis ausnahmslos für alle Beihilfen.

Die Anlagen - Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.02.-11/01-II 3) - sind, falls nötig, bei Herrn Melchior, Zentralverwaltung (Tel.: 39-4215) erhältlich.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn

An die

Kanzler / Leitenden Verwaltungsbeamten

- der Landeshochschulen (ohne Berlin)
- der Universität der Bundeswehr Hamburg, München
- der außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit
Drittmittel-Sachbeihilfen

Dienstgebäude
Ahrstraße 45
Bonn-Bad Godesberg
Wissenschaftszentrum

Telefon 0228/885-1
Telefax 0228/885-2599

E-Mail postmaster@dfg.de
WWW <http://www.dfg.de>

| Bereich/Funktion/E-Mail | Geschäftszeichen | Direktwahl | Datum |
|-------------------------|------------------|------------|--------------------|
| Leiter der Abteilung I | I 2 - 27120 | 885-2125 | 04.12.2001 Pw/Schi |

nachrichtlich

Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
Der Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg
Der Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen
Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Ministerium für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Saarlandes
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein
Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- 2 -

SFB Bank Bonn, 1 013 107 800, BLZ 380 101 11
Commerzbank Bonn, 1 072 164, BLZ 380 400 07
Deutsche Bank Bonn, 1 190 305, BLZ 380 700 59

Dresdner Bank Bonn, 207 701 200, BLZ 370 800 40
Landeszentralbank Bonn, 38 008 083, BLZ 380 000 00
Sparkasse Bonn, 29 001 500, BLZ 380 500 00

DFG

Betr.: Verwaltungsmäßige Abwicklung der gemeinsam an die Hochschule und den wissenschaftlichen Antragsteller bewilligten DFG-Drittmittel-Sachbeihilfen über den Hochschulhaushalt

hier: Ergänzte Neufassung der "Verwendungsrichtlinien Sachbeihilfen - Drittmittel - mit Leitfaden für Abschlußberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" - DFG-Vordruck 2.02 - 11/01 - II 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen 5 Exemplare der ergänzten und neugefaßten o.a. Verwendungsrichtlinien - Ausgabe 11/01 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung durch die mit der Bewirtschaftung, Abwicklung und Rechnungsprüfung der Sachbeihilfen betrauten Stellen der Hochschule. Die Neufassung ergibt sich insbesondere durch den Beschluß der Mitgliederversammlung der DFG vom 4.7.2001 hinsichtlich der Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Abschnitt I. Ziffer 12 (neu) sowie der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. Abschnitt III. neue Fassung Absätze 1 und 2).

Die ergänzten Verwendungsrichtlinien finden auch auf die schon ausgesprochenen und noch laufenden Bewilligungen Anwendung.

Den neugefaßten Verwendungsrichtlinien, die sowohl den wissenschaftlichen Antragsteller als auch die bewirtschaftende Hochschule/Forschungseinrichtung als gemeinsamen Bewilligungsempfänger betreffen, liegen folgende Änderungen zu Grunde:

1. Abschnitt I. Ziffer 2.1 Absatz 6 (neu):

"Wissenschaftliche Mitarbeiter, die ihr Arbeitsverhältnis entsprechend den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes bzw. des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbrechen, sind von der Hochschule bzw. ihrem Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß sie nach der Unterbrechung einen Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um diese Ausfallzeiten haben. Die DFG kann Umdispositionen der Personalmittel in diesen Fällen nur im Einverständnis mit dem sich in Mutterschutz bzw. Elternzeit befindenden Mitarbeiter zustimmen."

2. Abschnitt I. Einfügung einer neuen Ziffer 12

"12. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihre im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. III).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen

- a) schriftliche Rüge des Betroffenen;
- b) Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- d) Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- e) Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG."

Durch die Einfügung der vorstehenden neuen Ziffer 12 verschieben sich die folgenden bisherigen Ziffern entsprechend.

3. Neufassung Abschnitt III Absätze 1 und 2

"Nach Beschluß der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die weiterhin DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung entsprechend den Empfehlungen 1 bis 8 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etablieren.

Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen 1 bis 8 implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen 1 bis 8 halten, können ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen⁷⁾. Nach Ablauf der Frist müssen demnach alle Forschungseinrichtungen vor einer Inanspruchnahme von DFG-Fördergeldern die folgenden Empfehlungen umgesetzt haben:"

Die neugefaßten Verwendungsrichtlinien können im Internet unter www.dfg.de/foerder/formulare/ abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang bringe ich die Sonderregelung Abschnitt I. Ziffer 9.1 für die Vorlage des Verwendungsnachweises per 31.12.2001 infolge Umstellung auf Euro-Währung zum 01.01.2002 in Erinnerung. Danach ist ausnahmslos für alle Beihilfen ein Verwendungsnachweis per 31.12.2001 auf DM-Basis zu führen (mit DFG-Vordruck 41.041 - Ausgabe 3/95).

Ab 01.01.2002 sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem gesonderten Verwendungsnachweis in Euro-Währung nachzuweisen (mit DFG-Vordruck 41.041 - Ausgabe 1/02). Der überarbeitete neue DFG-Vordruck 41.041 - Ausgabe 1/02 -, der auch die zusammengefaßte Kostenart "Sachmittel" nach den etwa ab Jahresmitte 2001 ausgesprochenen Bewilligungen berücksichtigt, kann ab Dezember 2001 im Internet unter www.dfg.de/foerder/formulare/ abgerufen werden.

Für die Mittelanforderung (Abschnitt I. Ziffer 8.3) ist ab 01.01.2002 der überarbeitete neue DFG-Vordruck 41.031 - Ausgabe 1/02 - zu verwenden, der ab Dezember 2001 im Internet unter www.dfg.de/foerder/formulare/ abgerufen werden kann.

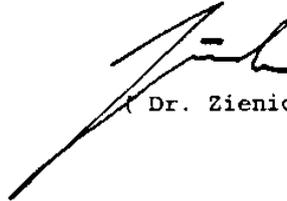
⁷⁾ Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001

Ich wäre dankbar, wenn Sie die vorstehenden Änderungen (mit vollständiger neuer Textfassung) den zuständigen Verwaltungsstellen der Hochschule sowie allen wissenschaftlichen Antragstellern (Projektleitern) Ihres Bereichs möglichst umgehend in einem Rundschreiben bekanntmachen würden (die wissenschaftlichen Antragsteller erhalten die Neufassung der Verwendungsrichtlinien erst mit der nächsten Bewilligung!).

Für die Klärung eventueller Zweifelsfragen der finanziellen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der DFG-Beihilfen stehen der Leiter des Bereichs "Prüfung und Abrechnung", Herr Pawlak (Tel. 885 2125), sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs auch telefonisch zur Verfügung.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Zienicke)

Verlust eines Dienstsiegels

Der Kanzler



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN

Technische Universität Dresden • D1062 Dresden

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Bearbeiter:

Frau Schönfeld
SG Allgemeine Verwaltung
Tel.: (0351) 463 35419
Fax: (0351) 463 37087

AZ:1.3-0140.20/41

18. Dezember 2001

Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezernat Akademische Angelegenheiten der Technischen Universität ist ein kleines Dienstsiegel in Verlust geraten.

| | | |
|---------------|-------------------|--|
| Beschreibung: | 1 Farbdrucksiegel | (20 mm) Wappen des Freistaates Sachsen Freistaat Sachsen |
| Umschrift: | | Technische Universität Dresden |
| Nummerierung: | | 373. |

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Ich bitte um Bekanntgabe des Siegelverlustes der Technischen Universität Dresden in den entsprechenden Bereichen.

Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich Sie, uns davon zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Post